

Satzung
zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die
Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen,
die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden,
der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Büttstedt

in der Fassung, wie sich die Aufwandsentschädigungssatzung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Büttstedt vom 24.02.2020, Heimatbote Nr. 5/2020 vom 06.03.2020 ergibt:

§ 1 Grundsatz

Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird.

§ 2 Höhe der Aufwandsentschädigung

- (1) Der Ortsbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **100,-- Euro** (§ 6 Abs. 3 ThürFwEntschVO).
- (2) Der Stellvertreter des Ortsbrandmeisters erhält eine Entschädigung zu 50 % der des Ortsbrandmeisters (§ 6 Abs. 6 ThürFwEntschVO). Die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung beträgt **50,-- Euro**.
- (3) Nimmt der ständige Vertreter i. S. von Abs. 2 die Aufgaben des Vertretenen bei dessen Verhinderung für einen Zeitraum, der ununterbrochen länger als zwei Kalendermonate beträgt, hat er ab dem dritten Kalendermonat für den weiteren Zeitraum der Vertretung Anspruch auf Zahlung der für den Vertretenen festgelegten Aufwandsentschädigung (§ 6 Abs. 7 ThürFwEntschVO).
- (4) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für den
 - a) - Leiter der Jugendfeuerwehr **50,-- Euro**
 - b) - Gerätewart **50,-- Euro**

§ 3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am ersten Tag des auf die Bekanntmachung folgenden Kalendermonats in Kraft.

**) Haftungsausschluss: Der vorliegende Text dient lediglich der Information, Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die unterzeichneten Ausfertigungen der Satzung bzw. Änderungssatzung.*